Recht, Gerechtigkeit und Staat

eine Übersetzung aus dem Spanischen von Nicolás Gómez Dávilas "De jure"

para después

von

el último reaccionario

fett = Hervorhebungen des *Autors*

blau, gelb, (im Klammern) = (zusätzliche) Gliederungs- und sonstige Hinweise des Übersetzers

1. Wenn wir über das *Recht*, über die *Gerechtigkeit*, (und) über den *Staat* sprechen, ist es nicht leicht zu erkennen, über was gesprochen wird.

2. Unsere Darlegungen sind ein Wirrwarr aus theoretischen Darlegungen, ethischen Vorschriften, praktischen Regeln und empirischen Beobachtungen.

3. Die doppelte Natur des Rechts, die mißdeutbare Funktion der Gerechtigkeit, die zweideutige Rechtmäßigkeit des Staates verwirren uns.

4. Außerdem (rührt, wirbelt und) wühlt eine ("die") völlig maßlose Rhetorik diese Themen mit der Wortgewandtheit von pragmatischen oder - sentimentalen Leidenschaften auf.

5. Freilich, unsere intellektuelle Verwirrung ergibt sich nicht aus einem Zustand leicht behebbarer Unwissenheit, sondern aus der GRUNDSÄTZLICHEN Schwierigkeit, die Existenz eines natürlichen Rechts - angesichts eines positiven Rechts - zu widerlegen bzw. zu rechtfertigen.

6. Die Klärung, ob die Begriffe *Recht*, *Gerechtigkeit* und *Staat* einfach Sachverhalte bezeichnen, die (so) geschehen, oder aber Sachverhalte, die Wert (an sich) haben, ist das Problem, das die juristische Theorie aufwirft und begründet.

7. In der Tat, das Problem einer Gültigkeit des Rechts (das, was anerkannt werden muss), anders (als) die kurze Tatsache seiner Geltung (das, was anerkannt ist), kann manchmal verfinstert werden, aber es erlischt nicht.

8. Von der griechischen Anrufung eines ungeschriebenen Gesetz bis zu den gegenwärtigen Ermittlungen der deutschen Rechtswissenschaft über die Natur der Sache hält die naturrechtliche These in ihren vielfältigen Verkörperungen das europäische Denken wach und füllt die Geschichte des Abendlandes.

(... und füllt die Geschichte des Abendlandes)

9. Die Positivität des Gesetzes scheint nicht zu genügen. Es scheint, daß über die gesetzliche Norm hinaus, welche die (Rechts-)Handlungen bestimmt, eine gerechte Norm herrschen sollte.

10. Ein endloser Dialog über die große Sache beginnt in den Dialogen von Plato. Im Aristotelismus präzisieren sich die begrifflichen Routinen seiner zukünftigen Bearbeitung; und wenn - unter den hellenistischen Schulen - der Epikureismus das ursprüngliche Konzept des vertraglichen Themas den zukünftigen Staatsrechtlern übermittelt, erweckt die Stoa im granitenen Kopf der kaiserlichen Juristen die Ahnung eines bedeutsamen Standpunktes.

11. Autorisiert durch eine knappe stoische Erinnerung in den paulinischen Briefen gestalten die Kirchenvater des Abendlandes aus dem Teig Ciceronischer Texte eine Lehre, die die "Etymologie" des Sevillaners weiterverbreitet, und welche sich, verstärkt durch die restaurierende Geste des Irnerio, in der siegreichen Scholastik artikuliert und (dort) kulminiert.

(der Sevillianer = Isidor von Sevilla, (laut Wikipedia: * um 560 in Carthago Nova (Cartagena), Spanien; † 4. April 636 in Sevilla); Inerio = Irnerius von Bologna (laut W.: auch: Guarnerius, Wernerius; * um 1050; † um 1130) Geschichts- und chronologiekritisch betrachtet war letzterer wohl ein (deutscher) Autor (wo wurden seine Glossen "entdeckt"?) des 18. Jahrhunderts mit dem Pseudonym, vielleicht auch Klarnamen "Werner". Jegliche Schriftlichkeit beginnt erst um 1740. Siehe ausführlich: Christoph Pfister: Die Matrix der Alten Geschichte, http://dillum.ch/ - d. Ü.)

12. Weder der Realismus der Renaissance-Politiker, noch die Lehre des Post-Lapsarianismus der lutheranischen Theologen, erreichen es, die Naturrechtslehre auszurotten, welches kalvinistische Schreiberlinge, dominikanische Mönche und jesuitische Padres gemeinsam teilen.

13. Das Naturrecht, im Gegenteil, von seiner theologische Verankerung durch erfahrene niederländische Hände entbunden, übernimmt über zwei Jahrhunderte die gesamte juristische Spekulationen, bis es seinen reinsten und edelsten Ausdruck im kantianschen Denken findet, und - sein ironischstes Scheitern in den revolutionären Verfemungen.

14. Während des 19. Jahrhunderts schmachtete das Naturrecht zwischen einer Bourgeoisie, die es ausnutzte, um seine Vorherrschaft zu erhalten, und einem Proletariat, das es verachtete, indem es seine ideologische Funktion demaskierte. Ohne Umschweife, weder der liberale Doktrinarismus verschleiert bloße Interessen, auch die verschiedenen Sozialismen erreichen es nicht, die sie beseelende naturrechtliche Träumerei ("Sensibilität") unter ihren soziologischen Ansätzen zu verbergen.

15. In diesem unbarmherzigen Klima pendelt die juristische Literatur zwischen einem strengen Legalismus und einem peinlich genauen Historismus. (Ein) Empirismus herrscht vor, der des Rechtssachverständigen ODER der des Historikers.

16. So können die deutschen Juristen - trotz des genialen Einblicke von Savigny - der rechtlichen Wortwörtlichkeit der klassischen französischen Zivilrechtler einzig einen Staatspositivismus gegenüberstellen. Selbst in der Nation, die das liberale Vertragswesen - unter den Überresten ihrer gewohnheitsmäßigen Rechtssprechung - propagiert, blüht - im Schatten von Hobbes - der Positivismus der kaiserlichen Juristen in der austinischen Gesetzes-Theorie (John Austin, 1790 - 1859).

17. Die Bedeutung des juristischen Denkens des Jahrhunderts beruht auf einem anderen Aspekt:

sowohl in der systematischen Arbeit der (römischrechtlichen, d. Ü.) Pandektisten, welche im Gebäude eines Windscheid kristallisiert, als auch in der bewundernswerten historischen Arbeit eines Mommsen, eines Gierke oder eines Maitlands.

18. Dennoch, das leblose Naturrecht überlebt sogar die Unterminierung durch Maine oder den Angriff von Bergbohm, um, gegen Ende des Jahrhunderts, unter den Rechtsgelehrten kraftvoll wieder aufzuleben - an der Seite der eigenbrötlerischen wie - faszinierenden Eigensinnigkeit der neo-thomistischen Naturrechtslehre.

19. *Naturrecht verschiedenen Inhalts, Rechtsregel, Rechtsphilosophie, Rechtswissenschaft*: in Halle. in Bordeaux, in Rom, in Nancy, sprießt das Naturrecht im Bett des Formalismus oder des neo-kantianschen Moralismus, des soziologischen Doktrinarismus oder des Intuitionismus des Fin-de-Siecle. Stammler, Duguit, del Vecchio, Geny.

20. Das Naturrecht gewinnt ein weiteres Mal juristische Achtbarkeit. Ihre Systeme vermehren sich und die Dissertationen wuchern. Außerdem, die Vorhaben, eine phänomenologische Naturrechtslehre zu errichten, münden in den zaghaften Versuch, eine existenzielle Naturrechtslehre "einzudicken".

21. Ohne Zweifel, die Positivisten verraten den einzigartigen zeitlichen Geschmack ihrer zeitlosen Normen; ohne Zweifel, der Historiker beobachtet wie sich seine intuitiven, soziologischen, axiologischen oder formalen Grundlagen im Laufe der Zeit mit derselben Fluidität auflösen wie die *rationalen Evidenzen* der Scholastiker des dreizehnten Jahrhunderts, der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts oder der Liberalen des neunzehnten Jahrhunderts; aber ungeachtet der Verstocktheit seiner Kritiker und der zunehmenden Zurückhaltung seiner Süchtigen: das Naturrecht überdauert.

22. Es genügt, daß ein Jurist sich über sein Beruf befragt, oder daß ein leichter Bruch der Routine das Gewissen eines Volkes erschüttert, damit sich das Problem der Gültigkeit des Rechts - angesichts der rohen Geltung des Gesetzes (s. 7.) - unberührt stellt.

23. Die Unstetigkeit des Rechtsbegriffs zieht offensichtlich sonstige verknüpfte Konzepte in dieselben Treibsande.

24. Die *Gerechtigkeit*, die elendig aus dem Weinkelter fleht, wo ihr Unglück sie presst, gleicht nicht der *Gerechtigkeit*, die ein rotwangiger Richter zwischen Gesetzbüchern verwaltet. Niemand weiß, was die wahre *Gerechtigkeit* ist: die, die sich an der politischen Tätigkeit der revolutionären Eschatologie ("Neue-Welt-(Ordnungs)-Lehre", d. Ü.) ausrichtet, oder jene, deren Herrschaft für einen erlauchten Rechtsgelehrten den obersten Zweck des Rechts bildet, oder nur die, die ihre 19.-Jahrhundert-Statuen-Schwere auf die Akroterien (Bekronungselement, d. Ü.) eines Prätoriums richtet. Ist Gerechtigkeit ein Gefühl oder ein Konzept? Eine regulierende Idee der Vernunft oder ein erreichbares Programm? Eine Vorstellung, die die einen halbieren und die anderen dreiteilen? Die Formel der (römischrechtlichen, d. Ü.) Digesten? Eine unbestimmbare Intuition? Oder etwa der kategorische Imperativ der kantianschen Ethik selbst?

25. Schließlich erhebt sich das Problem des Staates. Rohe, totale, massive Gegebenheit, die sowohl in ihren embryonalen Formen wie auch in ihrer vollen organischen Gliederung den Menschen umfaßt. Eine Struktur von Befehlen, geronnen in Institutionen, die das Individuum nicht nur als fleischliche Wirklichkeiten vorfindet, die es (das Individuum) lenken, sondern auch als geistige Reflexe, die es (das Individuum) beherrschen.

26. Heim all unserer Handlungen, sicherlich, aber ein Heim, das unsere Handlungen niederreißen

oder errichten. Objektive Ordnung, aber ruhend auf einem Gespinst von persönlichen Wahlmöglichkeiten. Steinernes Bauwerk, und doch Projekt, das wir zu jedem Zeitpunkt ablehnen oder verurteilen müssen. Nicht nur historische Notwendigkeit, sondern auch juristische Konstruktion.

27. Aber wie das Wesen des Staates bestimmen, wenn wir nicht wissen, ob er das Recht erzeugt, oder ob das Recht ihn erzeugt? Was ist das Recht, fürwahr, wenn seine Gerichte es nicht anwenden? Und was ist ein Gericht, wenn das Recht es nicht einsetzt?

28. Macht es Sinn, daß wir uns nach der Legitimation öffentlicher Macht fragen? Oder, wenn das Gesetz lediglich souveräner Befehl ist - sei der Souverän ein Monarch, eine Versammlung oder ein Volk -, bedeutet nicht vielmehr der bloße Besitz von Macht seine autonome Legitimation?

29. Es genügt daher nicht, das Studium des Wesens des Staates, seiner Funktion und seines Zweckes auf die nichtssagenden Verallgemeinerungen der Soziologie zu beschränken, noch es unterwürfig der Geschichte anzuvertrauen. Vielleicht können wir eines Tages sein verständliches Muster zeichnen, und dieses kann sicherlich die Vielfalt seiner Formen und die Vielschichtigkeit seiner Beziehungen beschreiben, aber wenn wir die Definition seines juristischen Wesens verkennen, wie (sollen wir) entscheiden, ob wir uns unterwerfen oder rebellieren (sollen)? Wie (sollen wir) wissen, wann wir es (= rebellieren! d. Ü.) machen müssen?

30. Kein Problem ist daher authentischer als das Problem des Rechts, der Gerechtigkeit, des Staates, keines quälender, keines dringlicher. Ausdrücklich oder stillschweigend, die Lösung, für die sich ein Individuum entscheidet, sich den größeren Teil seines Verhaltens bestimmen zu lassen; und die von einer ganzen Gesellschaft angenommene Lösung bestimmt ihren Charakter, ihre Geschichte und ihr Schicksal.

(... la trivialidad irremediable de la meditación)

31. Der Schwere des Themas beinhaltet daher die unvermeidbare Trivialität des Nachdenkens, dem sich jeder widmen sollte. Da die möglichen Lösungen für das Problem beschränkt und alle bekannt sind, zeigt der, der Originalität vortäuscht, nur seine Ignoranz an.

32. Aber die folgenden Seiten versuchen nicht einmal, eine rohe und grobe Lösung für das *'Was ist Recht'* (*¿quid est ius?*) des Rechtsgelehrten vorzuschlagen, angesichts des *'Was ist Rechtens?'* (*¿quid est iuris?*) (Immanuel Kant: Kritik der reinen Vernunft, d. Ü.) des Sachverständigen. So legen sie nur die Zweckmäßigkeit dar, bestimmte semantische Regeln für die Verwendung dieser Themen zu übernehmen. Im übrigen postulieren sie auch nicht autonom die vorgestellten Regeln, sondern regen an, sie aus der Erbmasse von Vokabeln zu extrahieren, wo die Tradition sie in ihren Kernschichten ablagert.

33. In der Tat, für diejenigen, die die unermessliche Literatur zu diesen Themen betrachten, ist es - inmitten der säkularen Erbmasse von Thesen - offensichtlich, daß gewisse Linien die Struktur eines möglichen kohärenten Diskurses umreißen. Es genügt, die verschiedenen Arten von dort durcheinandergebrachten Sätzen analytisch zu trennen, und die Bedeutungen einer bestimmten, gestern berühmten und heute veralteten, These, ausdrücklich umzudrehen, um zu sehen (wie) das Vokabular dieser Themen in systematische Konstellationen kristallisiert.

34. Die These wählt autonom unter den erhaltenen Bedeutungen diejenigen aus, die sich reziprok als ein kohärentes System semantischer Beziehungen aufbauen. Die These schreibt jedoch nicht die Eindeutigkeit des Vokabulars vor, sondern entdeckt sie schlummernd in den Vokabeln. These und eindeutige Vokabeln drücken also die gleiche verständliche Ordnung aus. Die These erweist sich als

der bloße Umriß der Vokabeln, das einfache abstrakte Schema der semantischen Absichtlichkeit, das sie konkret schmiedet.

35. Daher sind weder die relevante These noch das systematische Vokabular Artefakte eines Tages. (Sondern) Jahrtausende alte Produkte der Sprache. Der Diskurs, der sie erzeugt, ist nicht die Verkündung eines ungeselligen Individuums, sondern Handlung der Spezies.

36. Auf der anderen Seite scheint die Skizze kohärenter Beziehungen, die der heuristische Gebrauch der These aus dem lexikografischen Knäuel der Bedeutungen entknäult, Ausdruck einer Struktur zu sein, die nicht auf einfachere Strukturen zu reduzieren ist. Der kohärente Diskurs, den das Verfahren erzeugt, scheint ein notwendiger Diskurs zu sein.

37. Aber wenn hier eine erkenntnistheoretische Funktion die einfache semantische Korrektheit stützt, so existiert a priori ein korrekter Gebrauch für ein ähnliches Vokabular; und wer es verletzt, narrt seinen Diskurs.

38. Die folgenden knappen Seiten, wären - vielleicht - überzeugender, wenn sie den methodologischen Prozess, der sie bedingt, genetisch kopierten. Aber vielleicht gelingt eine klarere Zeichnung, wenn wir den Prozeß - anstatt das Durcheinander der Bedeutungen zu untersuchen, aus denen er stammt -, umgekehrt, von den Folgen her darlegen, zu denen er gelangt.

I

39. Die Theorie des Rechts, die Theorie der Gerechtigkeit und die Theorie des Staates sind nicht drei verschiedene Theorien, sondern Teile ein- und derselben Theorie. Der - juristischen Theorie.

40. In der Tat, Recht, Gerechtigkeit und Staat sind mehr als soziologische, ethische oder politische Phänomene, es sind - juristische Vorstellungen. Ihr juristische Charakter überwiegt, weil das Juristische nicht eine einfältige Zusammenfügung von soziologischen, ethischen und politischen Fakten ist, sondern ein - autonomes Ding.

41. Das Juristische ist kein Kunstgriff des Geistes, um - auf eine verständliche Weise - eine empirische Vielheit zu ordnen. Das Juristische ist kein "Konzept".

42. Das Juristische ist, je nach der grundsätzlichen Position, die man einnimmt, Kategorie oder Struktur. Gleichgültigerweise.

(zur "ausdrücklichen Definition")

43. Weil eine juristische Struktur (eine Kategorie) da ist, können Recht, Gerechtigkeit und Staat soziologische Aspekte bekleiden, ethische Probleme aufwerfen und in die Geschichte einbrechen.

44. Das Juristische, wie (auch) das Logische, ist eine nicht-(mehr-weiter-)zerlegbare Kategorie des Geistes, eine nicht-(mehr-weiter-)zerlegbare Struktur des Universums.

45. Wenn das Logische tatsächlich im Akt (Tat, Handlung) **des** Subjekts west ("gegeben ist"), das nur Objekte kennt, west das Juristische im Akt **des** Subjekts, das ein anderes Subjekt anerkennt.

46. In diesen beiden Handlungen erschöpft sich das Ensemble möglicher Handlungen. Das Subjekt findet, in Wirklichkeit, (entweder) nur reine Objekte vor, oder - findet ein anderes Subjekt. Sein Dilemma ist einzigartig: entweder ist ihm alles unterworfen, oder vor seinem Antlitz steht - ein anderes Subjekt. Zwischen dem epistemologischen (erkenntnistheoretischen) Subjekt und dem

epistemologischen Objekt gibt es keine weiteren formal denkbare Beziehungen.

47. Dort, der einsame (SOLITARO) Akt von einem Subjekt, das nichts kennt außer Objekte, hier, der Akt von einem Subjekt, welches andere Subjekte anerkennt, - als solche anerkennt! Nicht: sie bloß denkt, oder: über sie herrscht, sondern wenn es mit ihnen gemeinsam (SOLIDARIAMENTE) handelt.

48. Ein anderes Subjekt wirklich anzuerkennen, ist keine bloße gnoseologische (erkenntnistheoretische) Haltung, sondern eine praktische Begegnung, - in der theoretischen Begegnung finden wir lediglich "besondere" (abgesonderte) Objekte. Ein Subjekt kennt kein anderes Subjekt außer das, welches es in der praktischen Begegnung anerkennt.

49. In einem Subjekt seine Natur als Subjekt zu anzuerkennen, besteht darin, in ihm seine logische Funktion anzuerkennen, weil das Subjekt vorab jeder möglichen Festlegung, und: ohne eine Ausnahme, reiner Zustand logischer Kategorisierung ist. Die Natur des Objekts hängt von der Kategorie ab, in welche es das Subjekt platziert, wohingegen die Natur des Subjekts in der Freiheit liegt, sich in irgendeine (x-beliebige) Kategorie zu platzieren.

50. In einem Subjekt seine Natur anzuerkennen, besteht daher nicht in dem theoretischen Akt, es wie ein "besonderes" Objekt zu behandeln, sondern in dem praktischen Akt, mit ihm seine logische Funktion zu teilen, und - gemeinsam (SOLIDARIAMENTE) ein System aufzubauen.

51. Die Anerkenntnis ist ein praktischer und gemeinsamer (SOLIDARIO) Akt, analog zum theoretischen und einsamen (SOLITARIO) Akt der Erkenntnis. Beide sind Strukturen oder Kategorien, welche sich weder in das eine oder andere, noch in einfachere Strukturen oder Kategorien zerlegen lassen.

52. Der einsame (SOLITARO) Akt eines einzelnen Subjekts ist der logische Akt; der gemeinsame (SOLIDARISCHE) Akt zweier sich-unterscheidender Subjekte ist der juristische Akt.

53. Das Juristische, wie das Logische, ist ein formale System. Das Juristische und das Logische sind Gattungs-Formen von zwei Typen formalisierter axiomatischer ((Wert-)grundsätzlicher, nicht zu beweisender) Systeme.

54. Das Logische ist diejenige Gattung formalisierter "grundsätzlicher" (axiomatischer) Systeme, deren "Grundsätzlichkeiten" (Axiome) ein einzelnes Subjekt festlegt. Das Juristische ist diejenige Gattung formalisierter "grundsätzlicher" (axiomatischer) Systeme, deren "Grundsätzlichkeiten" (Axiome) zwei sich-unterscheidende Subjekte festlegen.

55. Das logische Axiom ist der einsame (SOLITARIO) Akt eines einzelnen Subjekts; das juristische Axiom ist der gemeinsame (SOLIDARIO) Akt zweier sich-unterscheidender Subjekte.

56. Das Logische ist postuliertes Axiom; das Juristische ist vereinbartes Axiom.

57. Das Juristische ist Vereinbarung.

(zum ersten "tautologischen Satz")

58. So wie die logische Form der Zusammenhalt des Subjekts mit sich selbst ist, so ist die juristische Form der Zusammenhalt zweier Subjekte untereinander.

59. Das Logische ist die Notwendigkeit das zurückzuweisen, was dem postulierten Axiom

widerspricht,weil die Annahme das Annullieren (Außer-Kraft-setzen) des Postulats (selber) wäre, und dem gleichkäme, es (gar) nicht postuliert zu haben. Es hieße nichts getan zu haben.

60. Es spielt keine Rolle, ob der Inhalt des Postulats eine notwendige Wahrheit ist, ein göttlicher Gedanke, eine experimentelle Beobachtung, eine willkürliche Annahme oder irgendetwas anderes - die Evidenz (das Ersichtliche, Augenscheinliche) ist ein psychologisches Ereignis ohne zwingenden Charakter -; aber wenn die Wahl des Postulats frei ist, und wenn die Entscheidung des Willens souverän ist, hängt (der Inhalt) - (sozusagen) in Vertauschung der Begründung - (immer) streng mit dem Postulat zusammen, (ja, zeigt die) unverletzliche Treue des Subjekts mit dem angenommenen Postulat.

61. Das Logische ist Form der unumgänglichen Bedingung, daß das Subjekt seinen einsamen (SOLITARO) Akt nicht annulliert.

62. In analoger Weise ist das Juristische Form der unumgänglichen Bedingung, daß zwei sich-unterscheidende Subjekte ihren gemeinsamen (SOLIDARIO) Akt nicht annullieren.

63. Das Juristische ist die Notwendigkeit das zurückzuweisen, was dem vereinbarten Axiom widerspricht, weil die Annahme das Annullieren der Vereinbarung (selber) wäre, und dem gleichkäme, (gar) nichts vereinbart zu haben. Es hieße nichts getan zu haben.

64. Es spielt keine Rolle, ob der Inhalt der Vereinbarung eine unumschränkte Norm ist, ein göttlicher Befehl, eine technische Vorschrift, eine eigensinnige Laune, oder irgendetwas anderes - jegliche ("die") Überzeugung (ist) ein soziologisches Ereignis ohne zwingenden Charakter -; aber wenn die Wahl der Vereinbarung frei ist, und wenn die Übereinkunft der Wollenden souverän ist, hängt (der Inhalt) - (sozusagen) in Vertauschung der Rechtmäßigkeit - (immer) streng mit der Vereinbarung zusammen, (ja, zeigt die) unverletzliche Treue des beiden Subjekte mit der gemeinsam (SOLIDARIAMENTE) übernommenen Vereinbarung.

65. Die Vereinbarung ist Verpflichtung das Vereinbarte zu achten.

(zum zweiten "tautologischen Satz")

66. In einem formalisierten axiomatischen System folgen die Wahl der Axiome wie die Festsetzung der Regeln zur Veränderung des Systems einer einzigen zwingenden Regel: Axiome und Regeln müssen absolut eindeutig sein.

67. Das formalisierte axiomatische System ist im Grunde genommen die Eindeutigkeit seiner Regeln und Axiome. Das System annulliert sich, wenn sich die Bedeutungen ändern.

68. Es ist daher unzulässig, daß ein logisches System Regeln enthält, die es dem Subjekt erlauben, willkürlich die Bedeutung der Regeln oder der Postulate zu ändern. Und es ist ebenso unzulässig, daß ein juristische System Regeln enthält, die es beiden oder nur einem der beiden Subjekte erlauben, willkürlich die Bedeutung der Regeln oder die Vereinbarungen zu ändern. Die freie Änderbarkeit der postulierten Begriffe zu postulieren, hieße das Postulat zu annullieren; und die freie Änderbarkeit der vereinbarten Begriffe zu vereinbaren, hieße die Vereinbarung zu annullieren.

69. Um die Begriffe eines Systems zu ändern, ist es offensichtlich notwendig, unter Beachtung des Prinzips der Eindeutigkeit, das bestehende System aufzuheben und ein neues zu postulieren oder zu vereinbaren.

70. Es ist klar, daß dort der freiwillige Entschluß eines einzelnen Subjekts genügt, hier -

andersherum - notwendig die Übereinkunft der Willen zweier sich-unterscheidenden Subjekte zu erreichen ist; der Wille eines einzelnen genügt offensichtlich nicht.

71. Es wäre daher logisch absurd und juristisch unstatthaft zuzulassen, daß zwischen zwei Subjekten vereinbart werden kann, daß es einem von ihnen freistände, die Vereinbarung willkürlich zu ändern, aufzuheben oder nur mit sich selbst die Bedingungen einer neuen Vereinbarung zu vereinbaren. Da die Vereinbarung definitionsgemäß ein gemeinsamer (SOLIDARIO) Akt zweier sich-unterscheidender Subjekte ist, wäre es widersprüchlich zu vereinbaren, daß sie ein einsamer (SOLITARIO) Akt eines einzelnen Subjekts sei.

72. Die einzig verbindliche Regel jeder Vereinbarung ist diejenige, die verbietet gegen die Vereinbarung selbst zu vereinbaren.

73. Die Vereinbarung ist Verpflichtung die Vereinbarung zu achten.

74. Die reine juristische Kategorie besteht also nur aus einer ausdrücklichen Definition und zwei tautologischen Sätzen:

75. I. Das Juristische ist Vereinbarung.

76. II. Die Vereinbarung ist Verpflichtung das Vereinbarte zu achten.

77. III. Die Vereinbarung ist Verpflichtung die Vereinbarung zu achten.

78. (Die) ausdrückliche Definition und (die) tautologische Sätze sind die grundlegenden Regeln des ganzen juristischen Gebäudes.

79. "Das Rechtliche" ist das, was die erste Regel aufbaut und bestimmt. "Privates Recht" ist das, was die zweite (Regel) aufbaut und bestimmt. Und "öffentliches Recht" ist das, was die dritte (Regel) aufbaut und bestimmt.

80. Jede andere Definition ist unerlaubt.

II

81. Ist die juristische Kategorie identifiziert, skizzieren sich die richtigen Bedeutungen von *Recht*, *Gerechtigkeit* und *Staat* von selbst.

82. Recht ist die Verhaltensregel, welche aus der Vereinbarung hervorgeht. Gerechtigkeit ist die Einhaltung der Rechtsregel. Staat ist die Rechtsregel, welche die Einhaltung sichert. Recht, Gerechtigkeit und Staat sind juristisch betrachtet nichts anderes.

83. Wenn Recht die Verhaltensregel ist, welche aus der Vereinbarung hervorgeht, ist objektives Recht die empirische Ganzheit der Rechtsregeln, und subjektives Recht der aus der Regel strömende Anspruch auf Leistung (...). Das objektive Recht ist die Regel selbst und das subjektive Recht die Folge der Regel.

84. Dank der strengen Bedeutung, welche der Rechtsbegriff so gewinnt, ist es geboten, unmittelbar zu folgern, daß jedes Recht positives (positivo = wirklich, tatsächlich, sachlich, ..., d. Ü.) Recht ist, und, gleichzeitig, daß alles im Recht positiv ist außer des Recht selbst.

85. Zunächst ist einleuchtend, daß jedes Recht positives Recht ist, denn ein Naturrecht VOR der

Rechtsregel vorauszusetzen, ist - wegen der Rechts-Definition selbst - eine widersprüchliche Annahme. Jedes Recht ist positiv, weil die Regel aus einer Vereinbarung hervorgeht, d. h aus einem praktischen Akt, der positiv verwirklicht wurde.

86. Die Gültigkeit der Regel ergibt sich nicht aus ihrer Übereinstimmung mit engelhaften Normen eines Naturrechts, sondern aus ihrem juristischen Charakter. Das heißt, von seinem Charakter als vereinbartes Axiom in der Begegnung zweier sich-unterscheidender Subjekte.

87. Für die Gültigkeit der Regel ist es unwichtig, welches die Beweggründe der Vereinbarung waren bzw. welche Verhaltensweisen vereinbart wurden. Ihre Ungültigkeit kann auch nicht beschlossen werden, (nur) weil ethische Normen oder unsterbliche Prinzipien verletzt wurden. Ihre Gültigkeit hängt allein von ihrer Rechtmäßigkeit ab, nicht von ihrer Affinität zu bestimmten Vorurteilen. Die Rechtmäßigkeit ist formaler Charakter, und uns fehlen materiellen Kriterien, um **de jure ferendo** (de lege ferenda = nach zukünftigem Recht bzw. nach einem noch zu erlassenden Gesetz) zu dogmatisieren, bzw. die Prinzipien, um **de jure lato** (de lege lata = nach (gelegtem) geltendem Recht bzw. nach erlassenem Gesetz) zu konzeptualisieren. Wenn eine Regel formal gültig ist, hat allein eine allgemeinere Regel desselben Systems die Befugnis über ihre materielle Gültigkeit - über die Gültigkeit ihres Inhalts - zu richten ("die Gerichtsbarkeit").

88. Das vermeintliche Naturrecht ist kein Recht. In ihm drückt sich eine Ethik aus, die sich betrügerisch juristische Gültigkeit anmaßt bzw. sich mit ihm (dem Recht) schmückt, (letztlich) (aber) (nur) die Ideologie eines Individuums, einer Sekte oder einer Klasse ist.

89. In ähnlicher Weise ist die These einer bereits existierenden (Gesetzes-)Tabelle subjektiver Rechte falsch. Die sogenannten Menschenrechte - wie auch immer berechnet, wo auch immer druntergeschrieben - sind einfache Aussagen des Trachtens und Wünschens, d. h. einfache psychologische Vorgänge, und keine subjektive Rechte, die juristisch begründet sind.

90. Das subjektive Recht ist in der Tat bloßer juristischer Anspruch des positiven Rechts. So wie die Rechtsregel nicht einfach ein Recht anzeigt, sondern es erzeugt, sind die subjektiven Rechte nicht in die Vernunft des Menschen oder in das menschliche Gewissen, sondern in die juristische Ordnung / Lebensweise einer Gesellschaft und in die Annalen eines Volkes eingeschrieben. Jedes subjektive Recht ist erworbenes Recht, gegenständliches Recht, geschichtliches Recht.

91. Der Mensch hat nicht mehr Rechte als die, die als Folge der Rechtsregel "ausstrahlen" (die sich als Folge der Rechtsregel ergeben). Ein dem Menschen innewohnendes Recht zu verkünden, hieße einen Satz ohne verständlichen Sinn auszusprechen.

92. Deshalb ist alles Recht positives Recht; aber, (...) wenn alles im Recht positiv ist, das Recht selbst ist es nicht.

93. Die aus der Vereinbarung geborene Regel ist die materielle, nicht die formale Regel des Rechts. Jede Vereinbarung erzeugt das Thema, nicht die Form der Regel, welche (ja) Form der Vereinbarung selbst ist. Die Rechtmäßigkeit ist, in der Tat, kein Thema der Vereinbarung. Das Juristische ist - Kategorie oder - Struktur.

94. Weiter, wenn alles im Recht positiv ist, abgesehen vom Recht selbst, so ist nicht alles positive Recht notwendigerweise Recht.

95. Die Norm, die die formale Bedingung des Rechts nicht erfüllt, ist keine juristische Norm. Da das positive Recht aus den verbindlichen (Tages-)Verhaltens-Normen einer Gesellschaft besteht, reicht sein verbindlicher Charakter aus, um eine Norm als eine (Tages-)Verfügung des positiven

Rechts zu kennzeichnen ("zu stempeln"), aber nicht für eine Begründung als Rechtsregel. Die Rechtmäßigkeit einer Regel ergibt sich aus ihrem Charakter als vereinbartes Axioms in der Begegnung zweier sich unterscheidender Subjekte; infolgedessen ist die verbindliche Norm keine Rechtsregel, sondern ergibt sich (lediglich) aus einer doppelten Vereinbarung: (einer) Vereinbarung über das Vereinbarte; (einer) Vereinbarung über den verpflichtenden Charakter. Das positive Recht kann Verordnungen, Gesetze, Codizes enthalten, die keine Rechtsregeln sind.

96. Die Bestimmungen des positiven Rechts ohne juristische Gültigkeit sind diejenigen, welche ein souveräner Wille diktiert. Zu vermuten, daß aus einer solchen Quelle eine Rechtsregel entspringt, hieße widersprüchlicherweise, daß die Rechtsregel Akt eines einzigen Willens ist, das heißt: daß es keine Vereinbarung ist, das heißt: daß es keine Rechtsregel ist. Die Souveränität liegt, juristisch, nur in der Übereinkunft der Willen.

97. Was dem Fürsten gefällt, hat zweifellos die Kraft des Gesetzes. Aber dieser souveräne Befehl ist keine Rechtsregel und ihm ermangelt es an juristisch verbindlichem Charakter. Gegen diese Gesetze zu verstoßen, bedeutet nicht, eine Regel zu verletzen, nicht ein Recht zu erfinden, sondern mit List oder Gewalt eine widerrechtliche Übermacht zu überwinden.

98. Um einem souveränen Willen juristische Gültigkeit zu geben, genügt es nicht, sie einem Monarchen von Gottes Gnaden, einer Versammlung von Volksvertretern oder (sogar) einer ganzen Nation - mit Ausnahme einer einzigen Stimme - zuzuschreiben, wie es nicht genügt, daß sich die gesamte Menschheit widerspricht, um das Widerspruchsprinzip ungültig zu machen. Das Recht wird weder in kaiserlichen Kabinetten, noch im Senat, noch im Rat der Plebejer, nicht einmal in Volkswahlen gezeugt, sondern dort, wo ein Mensch einen anderen anerkennt.

99. Der Rechtspositivismus und das Naturrecht sind gleichermaßen unbefriedigend, weil sie das Juristische nicht genau definieren, das eine verdampft in der Ethik, das andere löst sich in der Soziologie auf. (Sie sind) überflüssig - allein die Rechtsregel löst das Problem der juristischen Verpflichtung.

100. Weil sie Verpflichtung ist, das Vereinbarte zu achten, braucht die Rechtsregel keinen natürlichen Vormund, der sie unterstützt, noch duldet sie rechtspositivistische Einmischung, die sie bricht. Um die juristischen Verpflichtung zu erklären, ist es überflüssig, sich auf eine ethische Pflicht oder den sozialen Zwang zu berufen; es genügt, die Definition der Regel zu berücksichtigen. Die Rechtsregel ist nicht juristisch unverletzlich, weil eine moralische Macht sie schützt, oder weil eine Staatsmacht sie verteidigt, sondern weil die Regel tautologisch ihre Unverletzlichkeit selbst ist. Unverletzliche Regel und die Rechtsregel sind tautologische Ausdrücke.

101. Die Rechtsregel teilt offensichtlich ihre tautologische Unverletzlichkeit mit dem subjektiven Recht, das sie erzeugt. Die subjektiven Rechte sind unverbrüchlich und unantastbar. Das subjektive Recht, erworben als Folge einer Regel, ordnet sich in einem juristischen System einer allgemeineren Regel unter, aber kein subjektives Recht kann durch einen souveränen, individuellen oder kollektiven, Willen erhöht, eingeschränkt oder aufgehoben werden, selbst wenn dieser Wille sich als Wille der ganzen Menschheit, oder, noch geschickter, als umfassender mystischer Wille ausriefe. Das subjektive Recht, konkret historisch erworben, ist juristisch absolut.

102. Definitionsgemäß ist ein juristisches System formal nichts anderes als eine Struktur unverletzlicher Regeln.

103. Die Unverletzlichkeit der Regel verstärkt ebenfalls die juristische Zuverlässigkeit des positiven Rechts. Die juristische Sicherheit ist zwar keine tautologische Notwendigkeit, eher eine empirische Möglichkeit, aber ihre wachsende Wahrscheinlichkeit ist eine Funktion der Unverletzlichkeit der

Regel als auch der Vermehrung der Regeln bzw. der wachsenden Zahl von Individuen, die an die Regeln in Raum und Zeit gebunden werden.

104. Auf eine einzige juristische Situation zwischen zwei Subjekten beschränkt, wäre ein Rechtssystem sterblich bzw. kurzlebig. Seine juristische Sicherheit wächst mit den Regeln selbst, mit der Vervielfachung von (mit ihnen) verbundenen Subjekten, und mit der juristischen Überschneidung zwischen Angehörigen aufeinander folgender Generationen, welche die Unverletzlichkeit der Regel wechselseitig in jedem Zeitmoment bindet. Kraft des (so) gewobenen juristischen Netzes, des menschlichen Schwarms, welcher die untrennbare Staffel der Generationen beinhaltet, schafft die unverletzliche Regel nicht bloß gegenwärtige Situationen, sondern ewig gültige Situationen, indem sie das Verhalten eines sterblichen Individuums bestimmen. Daher erübrigt es sich, sich auf unsterbliche Prinzipien, Naturgesetze, (oder) wesenhafte Intuitionen zu berufen, um die Sicherheit des Rechts zu garantieren, weil die Rechtsregeln allein ihre eigenen Kett- und Schußfäden weben.

105. Das Recht ist kein zeitloses Statut von Regeln, noch ein launischer Haufen unpersönlicher Gebote, sondern die historische Anhäufung von Übereinkünften in der Zeit, vereinbart zwischen Subjekten, welche sich gegenseitig als solche anerkennen.

106. Da die Gerechtigkeit die Einhaltung des Rechtsregel ist, ist der Akt, der mit der Regel übereinstimmt, gerecht, und der Akt, der sie verletzt, ungerecht. Die Ungerechtigkeit ist die Verhöhnung und der Bruch der Regeln.

107. Gemäß einer berühmten Definition besteht die Gerechtigkeit darin, jedem das Seine zu geben, das heißt, das geltende Recht zu achten, das jeder besitzt. Die Gerechtigkeit kann, was sie ausgleicht und austeilt, nur zur Verfügung stellen, wenn sie mit der Rechtsregel mißt. Die Gerechtigkeit wägt nicht, noch teilt sie aus, sondern erfaßt und bestätigt. Die Gerechtigkeit ist keine transzendente Tafel von Rechten, sondern die oberste Verpflichtung, der abgeschlossenen Vereinbarung und den geschaffenen Rechten treu zu sein.

108. Das Gerechte ergibt sich nicht aus der Wahrnehmung des Wesenskerns, noch entsteht es aus einer besonderen Gefühlsbewegung, noch ist es Gehorsam gegenüber bestimmten Gesetzen. Gerecht ist nur der Akt dessen, der das Entsprechende tut, der jedem das Seinige beimißt, der so handelt, daß sein Handeln als Gesetz dient. Gerecht ist der Akt gemäß der Regel.

109. Das Gewicht der Ungerechtigkeit (...) und die Gelassenheit der Gerechten lassen (jedoch) Zweifel aufkommen, ob Ungerechtigkeit und Gerechtigkeit bloß durch Verletzung oder Einhaltung einer menschlichen Norm entsteht. Hier scheint es, daß nicht torbellinos (Wirbel) wirbeln, sondern altanos (See- und Landwinde, also Hin- und Her-Winde) blasen.

110. Das ethische Zaumzeug der Gerechtigkeit geht sicherlich über seinen rechtlichen Statut hinaus. Die leuchtende Gegenwart eines Wertes in einer gerechten Tat und die abscheuliche Wirklichkeit der Ungerechtigkeit erstrahlen aus einfachen juristischen Verhaltensweisen in erhabenen Klarheit. Unter diesem unbestechlichen Licht verwandelt sich der empirische Kampf der Geschichte in einen gerechten und heiligen. In seiner täglichen Unreinheit gären göttliche Wahnbilder. Aber der wertmäßige (axiologische) Charakter und der Rang der gerechten Tat ändern nichts an ihrer wirkmäßigen (ontologischen) Natur. Gerechtigkeit ist die Tugend, welche in der Einhaltung der Regel besteht.

111. Diejenigen, die von einer höheren und edleren *Gerechtigkeit* sprechen, lassen sich täuschen von frommen Schönrednereien, ethischen Skrupeln oder von leiblichen Gütern, welchen sie nachjagen.

112. Der Mensch ruft eine göttliche Gerechtigkeit an, um seinen Stolz vor der unerträglichen Willkür der Gnade zu schützen. Unsere Eitelkeit rebelliert gegen die unabänderliche Unterwerfung. Der Rechtsstreit des Pharisäers ist (zwar) nur einem legalistischen Kult eigen, in dem die Vorschriften sich anhäufen und die Einhaltung gewogen wird, aber wo die Gerechtigkeit (eben) auch die Einhaltung einer Regel ist. Diejenigen, die juristische Mittel vortäuschen, um ihre Gebete zu stärken, vertrauen mehr auf die vorgebrachten Verdienste als dem gekreuzigtem Mitgefühl. Aber glücklicherweise ist Gott nicht die höchste Gerechtigkeit, sondern die höchste Barmherzigkeit.

113. Die Gerechtigkeit besteht auch nicht in der Einhaltung ethischer Normen. Die moralischen Prinzipien geben den bestehenden Regeln weder juristische Gültigkeit, noch nehmen sie diese. Sie sind also nur juristisch neutrale Beweggründe, um eine Änderung der Regeln zu fordern oder um neue Regeln vorzuschlagen. Solange auch die Übereinkunft der Willen nicht eintreten mag, die Gerechtigkeit besteht nicht in Unterwerfung unter moralische Prinzipien, sondern (sie besteht immer) in der Einhaltung der gültigen Regel und der legitimen Rechte.

114. Die Interessen, welche die Gerechtigkeit ihrer Sache predigen, sind entweder gekränkte legitime Rechte, oder im Mantel einer Toga versteckte wirtschaftliche Ränke. Kein Wortschatz ist besser geeignet ideologischen Absichten zu dienen. VOR der Übereinkunft die Gerechtigkeit einer Sache zu verkünden, ist rhetorischer Trick derer, die sich für eine Sache ohne Rechtsanspruch einsetzen. Eine Forderung gerecht zu nennen, die auf keiner Vereinbarung beruht, ist ein einfacher Trick, um Gegner zu verwirren und ihren Widerstand zu schwächen. Es genügt nicht, das Programm einer Partei Soziale Gerechtigkeit zu taufen, um die Rechte zu rechtfertigen, die eine tumbe Masse nur dafür einfordert, weil sie arm, grob und hässlich sei. Eine Sache ist nicht gerecht, weil es uns so scheint, oder weil es uns nützt und Gewinn bringt, sondern weil eine Rechtsregel sie begründet und stützt.

115. Die Definition von Gerechtigkeit - also: die Einhaltung der Regel - schafft die Mißverständnisse ab, welche die Begriffe Freiheit und Gleichheit zerätzen und verfälschen.

116. Die Gleichheit, deren Achtung gerecht ist und welche die juristische Kategorie fordert, ist eine formale Gleichheit, das heißt: die Gleichheit der als Rechtssubjekt sich juristisch gegenüberstehenden Individuen.

117. Diejenigen, die sich nicht als gleiche Subjekte anerkennen, behandeln sich tatsächlich als bloße logische Objekte einsamer (SOLITARIOS) und autonomer Akte. Aber die formale Gleichheit der Subjekte bedeutet nicht materielle Gleichheit der Individuen. Die Subjekte sind gleichermaßen Subjekte, aber ihre Rechte sind nicht notwendigerweise gleich. Das Juristische bedingt verschiedene Subjekte, das heißt; materiell unterschiedliche und materiell ungleiche Individuen. Die nicht-beschreibbare Individualität ist das Wesen des Subjekts. Das, was sich nicht (...) ersetzen oder wiederholen läßt. Sich materiell gleiche Subjekte vorzustellen, hieße unvereinbarerweise anzunehmen, daß sich ein und dasselbe Individuum zugleich an verschiedenen Punkten befindet. Aber ein einsames (SOLITARIO) Individuum allein kann nicht mit sich selbst vereinbaren. Da das Juristische mindestens zwei Begriffe benötigt, erfordert es folglich die Gleichheit der Subjekte und die Ungleichheit der Individuen.

118. Die juristisch notwendige Freiheit ist folglich eine ungleiche Freiheit. Die juristische Freiheit ist zweifelsohne die Macht, Vereinbarungen zu folgen oder abzulehnen, aber die Gültigkeit der Vereinbarung kann nicht von der materiellen Gleichheit der sich gegenüberstehenden Freiheiten abhängen. Im Gegenteil, eine solche Gleichheit der Freiheiten zu fordern, hebt die Möglichkeit der Vereinbarung auf.

119. In der Tat, da zwei gleiche Freiheiten nur Eigenschaften identischer Individuen sein können, tilgt die Forderung nach gleichen Freiheiten, zwecks Bestätigung der Vereinbarung, diese a priori. Die Gründe, welche eine Vereinbarung begründen, sind notwendigerweise ungleich, aber so wie die Gründe für eine Behauptung ihre logischen Schlüsse weder ungültig noch gültig machen, so machen die Gründe für eine Vereinbarung ihre juristischen Folgen weder gültig noch ungültig. Vielleicht habe ich dort aus Unwissenheit behauptet und hier aus Hunger zugestimmt. aber dort könnte ich schweigen, und hier (ja) sterben.

120. Nicht nur die sich verpflichtenden Individuen sind in ungleicher Art und Weise frei, auch die vereinbarten Freiheiten sind ungleich. Der juristische Inhalt der Freiheit ist Sache der Vereinbarung und quillt aus den versunkenen Akten in die Mächtigkeit der Geschichte. Jede vereinbarte Freiheit ist unantastbar und heilig, aber da es nicht möglich ist, ihren Inhalt aus der juristischen Kategorie allein abzuleiten, bestimmt die Übereinkunft der Willen sie souverän, - die legitimen Freiheiten zeigen im Laufe der Jahrhunderte vielfältige Anordnungen und verschiedene Färbungen; daher ist es eine kindische Geste, die früheren Freiheiten, welche nicht unseren vorübergehenden Definitionen entsprechen, unvollkommen zu nennen, oder die unmöglichen Freiheiten, die unserer Eitelkeit oder unserer Aufsässigkeit schmeicheln, notwendige zu taufen.

121. Der Mensch kann, auf rechtmäßige Art und Weise, die äußere und die innere Spannung der angenommenen Freiheiten abstufen, und kann dann verschiedenen Formen der Knechtschaft zustimmen, (immer) vorausgesetzt, daß er nicht zustimmt sich der unbedingten Willkür eines anderen Mannes zu unterwerfen. Der Kolonist des Späten Römischen Reiches, oder der mittelalterliche Leibeigene, befand sich in gültigen Rechtslagen, nur die Sklaverei ist absolut widerrechtlich, selbst wenn sie vereinbart wurde, und selbst wenn sie Jahrtausende dauert, weil sie die Regel verletzt, die verbietet gegen die Vereinbarung zu vereinbaren.

122. Daher ist die Gleichheit weder Bedingung noch Synonym für die Gerechtigkeit, sondern der immer vielfältige und zwangsläufig illusorische Inhalt einer Vereinbarung. Eine radikale Unvergleichbarkeit verfälscht selbst die am wenigsten mißdeutbaren und am wenigsten chimärischen Gleichheiten. Die Gleichheit der Subjekte und die Gleichheit der Seelen räumen nicht den grausamen Kern unserer Unterschiede aus (der Welt). Jede Ungleichheit ungerecht zu nennen, ist die beste Entschuldigung, um unseren Neid ohne Buße freizusprechen.

123. Die Gerechtigkeit ist also die einfache Einhaltung der Regel, nicht der mystische Zweck des Rechts. Der Zweck des Rechts ist das Recht selbst. Gerecht ist der Akt gemäß der Regel.

124. Der Staat ist die Rechtsregel, welche die Einhaltung sichert.

125. Juristisch betrachtet ist der Staat die Regel, die richterliche / gerichtliche Mechanismen bestimmt, um die Einhaltung der Regeln mittels Gewalt zu sichern. Der Staat erlangt soziologische Gestalt und politische Wirklichkeit als ein vom Recht geschmiedetes Werkzeug, um seine "Implantation" (Einpflanzung) zu sichern. Der Staat ist grundsätzlich Gericht und Richter.

126. Der Staat ist an sich ein juristisches Wesen, was auch immer die biologischen Routinen oder die historischen Gewalten seien, aus welchen er entsteht. Wenn der tierische Herdengeist zerfällt, bestimmt Gewalt die menschlichem Verhaltensweisen, aber selbst in der Horde oder im Stamm triumphiert die nackte Kraft eines Kriegers oder eines Führers nur vorübergehend, wenn diejenigen, die seine tierische Übermacht erleiden, diesem nicht ein Ausübungs-Recht zugestehen, diese auszuüben. Selbst unter Ganoven benötigt der Anführer die Zustimmung seiner Komplizen. Alle Despotie basiert auf der Unterstützung seiner Parteigänger. Das Juristische ist das Rückgrat der Macht. In der gröbsten Tat der Herrschaft gärt das Juristische wie der genetischen Code bei seiner Embryogenese.

127. Es ist klar, daß die Befehlsgewalt die ursprüngliche Aufgabe des Staates ist, aber die Macht erfüllt und festigt sich nur, wenn sie sich zum Verteidiger des Rechts gegen den fremden Feind oder sich als Wächter gegen den inneren Rechtsbrecher erklärt. Sowohl in seinen embryonalen als auch in seinen erwachsenen Formen verwirklicht der Staat seine angeborene Wirk-Kraft nur, wenn er als Vollstrecker des Rechtswillens einer Gesellschaft handelt. Die Möglichkeit den Staat als Herrschafts-Apparat eines Individuums, einer Sekte oder einer Klasse auszunutzen, stützt sich auf die eigene (besondere) Autorität seiner juristischen Natur. Das Unechte lebt vom Echten. Die gesetzliche Autorität hat schwindelhafte Ähnlichkeit mit der legitimen Autorität.

128. Der Staat ist nicht reine und nackte Macht, sondern Gewalt, welche die Autorität des Juristischen verwirklicht.

129. Von den drei Gewalten, welche die klassische Verfassungslehre dem Staat zuschrieb, ist die erste untergeordnet, die zweite nicht existent, nur die dritte (ist) wesentlich.

130. Im Staat als Werkzeug des Rechts ist die exekutive (vollziehende, vollstreckende) Gewalt der judikativen (richterlichen) Gewalt untergeordnet, deren Urteile sie vollzieht, und der sogenannten legislativen (gesetzgebenden) Gewalt fehlt die juristische Kompetenz. Jeder Gesetzgeber usurpiert sein Handwerk (= reißt sein Handwerk widerrechtlich an sich).

131. Juristisch betrachtet empfängt der Staat das Recht aus seinen rechtmäßigen Quellen und bearbeitet die geltenden Inhalte der Regeln bloß technisch. Das gesetzgebende Vermögen des Staates ist lediglich Vermögen in der Rechtssprechung. Die Gesetze sind Vorschriften, welche der Staat bestätigt und verkündet, um die Regeln, von denen sie ihre juristische Autorität ableiten, planmäßig zu ordnen. Der Staat verkündet das Gesetz und setzt es durch; aber die Autorität des Gesetzes beruht nicht auf der Autorität des Staates. Die Autorität des Gesetzes strahlt aus von der festen Rechtsregel; und die Autorität des Staates strahlt aus von der ihn bestimmenden Rechtsregel.

132. Der Staat ist weder Militärapparat, noch Verwaltungsmaschine, sondern oberstes Gericht. Die Macht schützt ihre Handlungen, und die öffentliche Verwaltung setzt ("pflanzt") ihre Entscheidungen, doch der Staat ist Gericht, kein Gesetzgeber, der Staat ist nicht souverän. Souverän ist weder, wer regiert, noch ist das Parlament, das ihn ermahnt, verwarnt und korrigiert, souverän, noch die Mehrheitspartei, die die physische Macht und legale Herrschaft besitzt, noch der mystische Wille des Volkes, weder die Vernunft des Menschen oder das menschliche Gewissen. Allein die Rechtsregel ist souverän, das heißt: die abgeschlossene Übereinkunft zwischen den rechtlich freien Willen sich-unterscheidender Individuen.

133. Das Symbol der höchsten Macht ist die legendäre Eiche, und ihr Emblem ist nicht das Zepter, sondern das Schwert der Gerechtigkeit.

134. Die Legitimität des Staates hängt nicht von ethischen, sozialen oder politischen Forderungen ab. Außer der juristischen Theorie bestimmt keine andere Theorie seine Form. Jeder Staat, der sich aus einer abgeschlossenen Übereinkunft zwischen denjenigen ergibt, die er regiert, und der das Recht verwaltet, das diese anerkennen, ist juristisch gültig. Die Rechtsstaat umspannt mehrere Aspekte. Die Geschichte ist das polychrome Choralbuch seiner melodischen Variationen.

135. Der Befehls-Stock (irgend)einer steinzeitlichen Horde ist nicht weniger rechtmäßig als die persische Tiara, die konsularischen Rutenbündel, der Pferdeschweif der mongolischen Khane oder die goldene Weltenkugel der Karolinger.

("Weltenkugel", besser: Welten-Apfel, ansonsten: Weltenkreis, siehe: Eric Dubay: 200 Beweise, daß

die Erde keine rotierende Kugel ist, http://www.atlanteanconspiracy.com/ - d. Ü.)

(El estado absolutista:)

136. Aufgrund der Regel, die verbietet gegen die Vereinbarung zu vereinbaren, und die den Aufbau des öffentlichen Rechts regelt, ist nur eine Variante des Staates absolut unzulässig: der, der in der die uneingeschränkte Unterwerfung unter die bedingungslose Willkür eines souveränen Willen, (egal ob) individuell oder kollektiv.

137. Der absolutistische Staat, wo die Vorspiegelung eines Auftrages die Rechtsregel nachäfft, ist juristisch unzulässig, egal, in welchem Schleier er sich verhüllt, egal, welche Maske ihn bedeckt.

138. Der absolutistische Staat bringt, je nach den Umständen, drei verschiedene Titel (Rechtsansprüche / Gründe) vor.

(erstens: "historische Notwendigkeit")

139. Manchmal äußert sich der Absolutismus als historische Notwendigkeit und lehrt, daß nur der Staat rechtmäßig sei, der sich durch wirtschaftliche Zwänge dialektisch aufdrängt. Seine juristische Ideologie ist prägnant und kurz. Ein dialektischer Determinismus schaffe nacheinander Rechte, untergrabe sie und stelle sie auf eine höhere Ebene wieder her. Recht sei die Gewalt, welche gerade siegreich in der Geschichte waltet. Die subjektiven Rechte seien vorübergehende Gestaltungen der Macht, und die juristische Gültigkeit sei ein momentanes Produkt der dialektischen Notwendigkeit. Das Juristische sei Akt des herrschenden Willen.

140. Die Exegeten des Systems, als die einzigen Vertrauenspersonen der Geschichte, entziffern ihren Lauf mit der Gewissheit, daß nur sie die Notwendigkeit, die sie prophezeien, genehmigen und ausführen, rechtmäßig beurteilen. Nur die Gewalt, die sie ausüben, ist Teil der Geschichte; wenn eine andere Gewalt triumphiert, beklagt niemand besser die *verstümmelten Rechte* und das *verspottete Gewissen*. Es genügt, daß die Geschichte sich gegen ihre Voraussagen auflehnt, damit der dialektische Absolutismus sich, angesichts der aufrührerischen Geschichte, auf die juristische Unterscheidung zwischen der Rechtskraft *de facto* und der Gültigkeit des Rechts beruft. Die Gewalt ist die Rechtfertigung, welche die Theorie ausdrücklich zulässt, aber was stillschweigend umarmt wird, ist nicht anders als das theologische Vorrecht eines Gottes, der in der Geschichte keimt. Der dialektische Absolutismus ist das jüngste Abenteuer des alten Weibes Theodizee (Rechtfertigung Gottes hinsichtlich des von ihm in der Welt zugelassenen Übels und Bösen, das mit dem Glauben an seine Allmacht, Weisheit und Güte in Einklang zu bringen gesucht wird - d. Ü.). Heimtückische titanische Hände rauben dem schläfrigen Jupiter das blitzartige Zepter. Juristisch betrachtet ist die Lehre unzusammenhängend, null und nichtig.

(zweitens: "öffentliches Wohlergehen", "menschliches Glück", "soziale Gerechtigkeit" usf.)

141. Ein anderes Mal zieht es der Absolutismus vor, unter Lehrmeinungen Zuflucht zu suchen, die mit Nachdruck verkünden, daß der Zweck des Staates das öffentliche Wohlergehen, das menschliche Glück, die soziale Gerechtigkeit, der Fortschritt oder das Gemeinwohl sei.

142. Dem Staat einen anderen Zweck als die Durchsetzung des Rechts zuzuschreiben, hieße, ihn in einen Agenten der Willkür der Regierenden zu verwandeln. Wenn der Staat kein einfaches Werkzeug des Gesetzes ist, gibt es keinen dreisten Vorsatz, den er nicht unterstützt, und kein finsteres Unterfangen, an dem er sich nicht irgendeines Tages beteiligt. Irgendein anderer Zweck, der ihm zugewiesen wird, krankt daran, daß der Deuter ihn so deutet, wie es ihm beliebt.

143. Selbst bei ehrlichem Vorgehen, kann niemand vermeiden, daß seine Definition der Zwecke seine eigene sei. Niemand kann demzufolge die Not vermeiden, die Subjekte, von welchen er glaubt, sie wie autonome Individuen in einer Rechts-Beziehung zu behandeln, als reine Objekte zu behandeln, deren Verhaltensweisen er regelt und deren Ziel er festlegt.

144. Daher sind solche Lehrmeinungen mehr naiv als geistreich, denn sie bestehen lächerlicherweise darin zu erlauben, daß jedermann nach Belieben *öffentliches Wohlergehen* nennt, was ihn befriedigt, *menschliches Glück*, was ihn erfreut, *soziale Gerechtigkeit*, was ihn bewegt, *Fortschritt*, was seinen Vorurteilen schmeichelt, *Gemeinwohl*, was er persönlich will. Die Definitionen allergrößter Objektivität sind nur ein kindlicher Ausdruck unserer Überzeugungen.

145. Diese Lehrmeinungen sind freilich nicht ganz so unschuldig. Die Geschichte kennt keinen Despoten, der nicht versucht, sein Joch rückgreifend durch solche Zuhälter-Definitionen zu rechtfertigen. Hier fördern die Straftaten das öffentliche Wohlergehen, dort feiern die Verbrechen das menschliche Glück, weiter dort verzehren die Unwesen die soziale Gerechtigkeit, immer treibt das Unrecht den Fortschritt an. Der Ehrgeiz, der Neid oder die Gier weiden und übersättigen sich im Namen des Gemeinwohls mit großmütiger und philanthropischer Fratze.

146. Der Begriff des Gemeinwohls - sittsam in Mönchs-Kutten verkleidete Bosheit - wäre nur dann gültig, wenn sie nur das Recht bezeichnete. In Wirklichkeit ist nur das Gemeinwohl, was man gemeinsam (SOLIDARIAMENTE) wählt, das heißt: das Recht.

(drittens: "die demokratische These")

147. Kurz und gut, der Absolutismus beschränkt sich nicht darauf, solch belanglose Ausflüchte auszuarbeiten. Der absolutistische Staat erklärt sich zum Ausfluß des Volkswillens, und rechtfertigt sein Gebaren und seinen Ursprung, indem er sich auf den Willen des Volkes beruft. Die demokratische These ist seine subtilste Erfindung.

148. Ob sie einen ursprünglichen oder lediglich einen metaphorischen Vertrag annimmt, die Demokratie behauptet richtig, daß der rechtmäßige Staat sich nur aus der Übereinkunft der Willen bilden kann. Ihre erlauchtesten Lehrer halten fest, daß der Gesellschaftsvertrag definitionsgemäß einstimmig sei.

149. Aber die demokratische These besteht nicht in diesen (durchaus) richtigen Aussagen, sondern in der hinterlistigen These eines unmittelbar folgenden Paktes. Die demokratische Theorie besteht darin, zu beteuern, daß im ersten juristischen Pakt die Paktierenden die Übertragung der juristischen Souveränität auf die zukünftigen Wählermehrheiten einstimmig paktiert hätten. Es sei also paktiert, daß nachträglich - (nach) dem ursprünglichen Pakt - der Wille der einfachen Mehrheit dem einstimmigen Willen des Volkes gleichkäme

150. Die Kern der demokratischen Theorie und der Nerv ihrer juristischen Beweisführung finden sich hier: der Rest ist Füllstoff.

151. Hernach man das juristische Abstraktum ("den juristischen Namen") des Volkes auf die einfache herrschende Mehrheit übertragen hat, ersetzt die Mehrheitsentscheidung offensichtlich die Übereinkunft der Willen und maßt sich offenbar ihre juristischen Folgen an. Wo die demokratische These herrscht, (gilt): das, was dem Volk gefällt, *hat* zwangsläufig *die Kraft des Gesetzes*.

152. Die demokratische These besteht darin zu bestätigen, daß es logisch gültig und juristisch zulässig sei, anzunehmen, daß zwischen zwei Rechtssubjekten vereinbart werden könne, daß es einem von ihnen freistände, die Vereinbarung nach Belieben zu ändern oder nach Belieben

aufzuheben, oder nach Belieben mit sich selbst die Grenzen (Bestimmungen, Bedingungen) einer neuen Vereinbarung zu vereinbaren. Die demokratische These verletzt daher das Prinzip der Einstimmigkeit.

153. Die demokratische These ist juristisch null (und nichtig), denn sie ist nichts anderes als die methodische Verletzung der einzigen verbindlichen Regel jeder Vereinbarung: die, die es verbietet, gegen die Vereinbarung selbst zu vereinbaren.

154. Die demokratische These, schlüpfrig und gewunden, erhebt das verbogene Haupt äußersten Hochmuts. Die These windet sich mit unvergleichlicher Biegsamkeit und schleimt durch die Geschichte ("läßt über die Geschichte die schleimige Spur ihres Schleims gleiten").

155. Es genügt, heimlich ein *lex regia de imperio ferendo* (Gesetz der zukünftigen imperialen Herrschaft) zu schmieden, um eine kaiserliche Bestie im Palatin zu inthronisieren. Es genügt der Prototyp einer *lex Hortensia*, um die Herrschaft eines Straßentumults, oder die fötale Gier einer Sekte, oder den vertikalen Niedergang eines unerbittlichen Fallbeils, oder einer von Verbrennungsöfen beleuchteten Unternehmung, oder den Knall eines Genickschusses in der Stille der Steppe schändlicherweise zu rechtfertigen. Die ganze politische Fauna der plebejischen Vorherrschaft.

156. Der Demokratie gelingt es nicht, ihr Wesen nicht unter ihrer lächerlichen juristischen Ideologie zu verbergen. Die Demokratie ist, vorübergehenderweise, das rohe Gewicht der Plebs; auf Dauer die Ausbeutung eines Volkes im Namen einer unterdrückten Plebs.

III ("Gewohnheitsrecht", "die alten Bräuche")

157. Die juristische Kategorie (nur) zu identifizieren) genügt nicht. Zwischen Kategorie und historischer Wirklichkeit schiebt sich eine unerlässliche (Rechts-)Instanz. Indem es als Schema zur zeitlichen Verwirklichung des Juristischen dient, funktioniert das Gewohnheitsrecht als unumgänglicher Vermittler zwischen dem reinen Recht und dem positiven Recht.

158. Die Rechtsregel, die aus einer ausdrücklichen Vereinbarung hervorgeht, beschlossen zwischen Individuen, absolut klar über den gehegten Zweck, die juristische Bedeutung der ausgeführten Handlung, und die ableitenden Folgen, ist eine rein theoretische Konstruktion. Die Vereinbarung ist die Definition des Rechts, aber das Schema ihrer vorübergehenden Einpflanzung ist der historische Konsens. Der Mensch vereinbart nicht die Rechtsregel, sondern stimmt der Regel zu. Der Konsens ist die Form, welche die makellose Erfordernis der Vereinbarung in der konkrete Unreinheit der Geschichte übernimmt.

159. Das legitime positive Recht ist nicht das unmögliche Ergebnis einer ausdrücklichen und feierlichen Vereinbarung, sondern die historische Anhäufung von Regeln, die einen alltäglichen und stillschweigenden Konsens legitimieren. Der Mensch versammelt sich nicht in einem abstrakten und mythischen Forum, um seine Rechte zu vereinbaren. Im langen Lauf der Geschichte befindet sich der Mensch innerhalb des Rechtes, welches ihn regiert. ebenso wie innerhalb der Sprache, welche er spricht.

160. Das Recht hat keinen historischen Ursprung, ebensowenig wie die Sprache einen hat. Niemand hat sein Recht oder seine Sprache erfunden. (? - d. Ü.) Selbst in der altsteinzeitlichen Horde wurde das Individuum in (die Regel(-Welt) der Syntax und des Rechts geboren. Der erste menschliche Schrei hallte zwischen juristischen Strukturen wider.

161. Niemand lebt in einem Zustand sprachlicher Jungfräulichkeit oder juristischer Unschuld. Das

Recht wie die Sprache ist zweifelsohne menschliche Konstruktion, aber nicht absichtliche Fabrikation des Menschen (? - d. Ü.). Sprache ist menschliche Erfindung, aber kein Mensch hat sie erfunden (? - d. Ü.). Niemand plant vorher seine dauerhaften Einfälle. Der (Wort-)Witz wandelt sich unüberlegt in ein Wort. Die Ausdrücke fallen, aber unsichtbare Hände sammeln sie ein.

162. Das Gesetz ergibt sich aus Übereinkünften in der Zeit, aber die einträchtigen Individuen haben ihrem Konsens nicht zugestimmt. Das Recht war nie das, was sich in der Gegenwart macht, sondern was in der Vergangenheit gemacht wurde. Die Gültigkeit und die Geltung der Regel hing von der Unkenntnis ihrer Herkunft ab. Die Norm, welche zum ersten Mal angewandt wurde, gilt, weil sie scheinbar bereits vorher bestand. Der Mensch glaubt nur an unsterbliche Götter.

163. Das Recht und die Sprache sind keine groben Aufschichtungen von Stimmen oder Richtlinien. Besondere geistige Wirklichkeiten entrollen und entfalten sich in ihrem eigenen verständlichen Raum und in ihrer - Zeit, wie alles, was seinen Sitz, aber nicht seinen Ursprung, im Geist hat.

164. Die Ausdrücke der reinsten Poesie, oder der durchscheinensten Prosa, sind Spuren kärglicher, mühevoller oder blutiger Abenteuer: die berühmtesten Rechte sind Überreste des täglichen Notwendigkeiten in Ackerbau und Kampf. So wie ein etymologisches Glossar die niedrige Abkunft der luftigsten und subtilsten Stimmen verrät, so entdeckt jede juristische Forschung die Quelle ehrwürdiger Institutionen unter zersetzten Moosen und verfaulten Flechten.

165. Selten ist das Volk, in dessen Sprache sich nicht die Schichten aufeinander folgender Eroberungen anhäufen. Die Sprache ist wie das Gesetz der Abdruck der Geschichte auf menschlichem Fleisch. Im Menschen ist alles Unreinheit. Seine Seele ist eine unverschämte Vergärung von Ausschuß. Die Völker prallen in unheilvollen Staubwolken zusammen. Die Geschichte ist ein blutiges Hochzeitsgedicht.

166. Das Recht ist die Vergebung, welche die vergangenen Verbrechen deckt, wann (immer) der Konsens sein Sühneopfer auf entweihte Altäre gießt. Aber die Larve des Verbrechens wandelt sich nur in einer günstigen Jahreszeit in einen schillernden Schmetterling.

167. Das Recht ist kein in Vergessenheit geratenes Verbrechen, sondern die karminrote Blume, in welcher die Zeit die Fäulnis der Körner entsühnt. Die alten Bräuche sind Recht, weil die Jahre die menschlichen Institutionen mit dem gleichen edlen Duft salben wie die weltlichen Jahrgänge die Dauben (Langhölzer) der Weinfässer.

168. Der schwerste Angriff auf den Menschen ist die Verstümmelung der Eiche, in welcher der Saft von tausend herben Frühlingen gerann. Die juristische Kontinuität eines Volkes zu brechen, heißt die Geschichte auf eine neue blutigen Beginn zurückzuversetzen, heißt das gleiche bittere Unternehmen erneut zu unternehmen.

169. Das Recht reift in Gewohnheit und Sitte unter den alltäglichen Sonnen. Der rechtmäßige Staat ist das erhabene Laubwerk des herbstlichen Pracht.

170. Die Gerechtigkeit trägt Frucht in der Zeit.

171. Die Geschichte extrahiert aus schattigen Steinbrüchen die(jenigen) Statuen, die sie auf erhabenen Akropolen errichtet.